



## Herkunftskennzeichnung

Der Herkunft von Lebensmitteln und deren Zutaten wird vom Verbraucher immer mehr Bedeutung beigemessen. Dieses Thema spielt auch bei der Beurteilung der Aufmachung eines Lebensmittels im Hinblick auf eine Irreführungseignung gemäß §5 LMSVG bzw. Artikel 7 der Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, kurz LMIV) eine immer größere Rolle.

### Gesetzliche Vorgaben

Der Gesetzgeber hat diesen Entwicklungen Rechnung getragen und die Kennzeichnung der Herkunft eines Lebensmittels im Artikel 26 der LMIV geregelt bzw. eine Reihe von Durchführungsverordnungen zu diesem Thema in Aussicht gestellt.

Grundsätzlich ist die Angabe der Herkunft eines Lebensmittels immer dann verpflichtend, wenn ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über die tatsächliche Herkunft möglich wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett den Eindruck einer anderen Herkunft erwecken könnten.

Für einzelne Produkte existieren bereits Durchführungsverordnungen zur Herkunftskennzeichnung, beispielsweise für Frischfleisch.

Die nächste wesentliche Änderung ergibt sich aus den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes der primären Zutat eines Lebensmittels.

Ab dem 01.04.2020 müssen Lebensmittel gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung etikettiert werden.

### Probleme bei der Umsetzung?

Leider ist noch nicht in allen Fällen eindeutig geklärt, welche Angaben auf einem Produkt ab dem 01.04.2020 angeführt werden müssen.

Eine Bekanntmachung über die Anwendung wurde am 31.01.2020 durch die EU-Kommission veröffentlicht.

Auch im Rahmen der österreichischen Codex-Unterkommission Kennzeichnung wird an FAQs gearbeitet.



### Wir liefern Ihnen Antworten

Die Expertinnen und Experten der LVA GmbH sind in die laufenden Gespräche auf vielen Ebenen eingebunden und können daher zu den dringendsten Fragen jederzeit Stellung nehmen und Informationen liefern.

Haben wir Ihr  
Interesse geweckt?  
Kontaktieren Sie uns!  
02243/26622-4210  
service@lva.at



Wir liefern Ihnen Antworten zu beispielsweise folgenden Fragen:

- Was sind die Auslöser für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung der primären Zutat?
- Wie sind Angaben wie „Frankfurter“, „Linzer Schnitte“ oder „nach griechischer Art“ zu sehen?
- Wird zwischen Angaben wie „hergestellt in“ oder „hergestellt für“ unterschieden?
- Ist eine Farbgestaltung in Landesfarben bereits als Auslöser zu betrachten?
- Kann es zwei oder mehr primäre Zutaten geben?
- Gibt es Lebensmittel ohne primäre Zutaten?
- Kann auch eine zusammengesetzte Zutat eine primäre Zutat sein?
- Welche Möglichkeiten gibt es für die Angabe der Herkunft der primären Zutat?
- Wie hat die Kennzeichnung der Herkunft der primären Zutat gegebenenfalls zu erfolgen (Ort, Schriftgröße)?
- Wie oft hat die Angabe der Herkunft der primären Zutat zu erfolgen?

## Wir beraten Sie gerne

Unsere Expertinnen und Experten bieten fachkundige Beratung zu den rechtlichen Anforderungen. Als kompetenter Partner unterstützen wir Sie gerne bei Fragestellungen jeglicher Art und stehen Ihnen jederzeit gerne zur Seite.

Haben wir Ihr  
Interesse geweckt?  
Kontaktieren Sie uns!  
02243/26622-4210  
service@lva.at